C/2025/5115

19.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12059 — PANDOX / SCANDIC / DALATA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5115)

1. Am 11. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Pandox AB („Pandox“, Schweden),

— Scandic Hotels Holding AB („Scandic“, Schweden), kontrolliert von Scandic Hotels Group AB (Schweden),

— Dalata Hotel Group plc. („Dalata“, Irland).

Im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung werden Pandox und Scandic die gemeinsame Kontrolle über das Betriebsgeschäft von Dalata und wird Pandox die alleinige Kontrolle über das Immobiliengeschäft von Dalata erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 15. Juli 2025 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots und eines Vertrags.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Pandox ist ein Hotelimmobilienunternehmen, das hauptsächlich in Nordeuropa vertreten ist.

— Scandic ist ein vor allem in den nordischen Ländern tätiger Hotelbetreiber.

— Dalata ist ein Hoteleigentümer und -betreiber, der in erster Linie im Vereinigten Königreich und in Irland tätig ist. Das Immobiliengeschäft von Dalata umfasst die Immobilien, deren Eigentümer Dalata ist bzw. über die Dalata verfügt (freehold, long leasehold). Das Betriebsgeschäft umfasst die Vermögenswerte und Mitarbeiter für das Hotelbetriebsgeschäft von Dalata.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12059 — PANDOX / SCANDIC / DALATA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN